

BGer 4P.90/2000 vom 31. Juli 2000

Bundesgericht, 2000-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.90_2000

FR: TF 4P.90/2000 du 31 juillet 2000

IT: TF 4P.90/2000 del 31 luglio 2000

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

a) Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und in welchem Umfang auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist (BGE 124 I 11 E. 1 S. 13; 118 Ia 184 E. 1 S. 186). Die falsche Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht. Eine Eingabe ist als staatsrechtliche Beschwerde entgegenzunehmen, wenn sie den gesetzlichen Voraussetzungen dieses Rechtsmittels genügt (Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 1994, S. 285 f.). Es ist somit zu prüfen, ob auf die als kantonales Rechtsmittel konzipierte Beschwerde (§ 335 ZPO /AG) eingetreten werden kann. b) Die Beschwerde wurde innerhalb der 30-tägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 89 OG vom Handelsgericht des Kantons Aargau an das Bundesgericht weitergeleitet, womit diese gewahrt wurde. c) Von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen ist die staatsrechtliche Beschwerde rein kassatorischer Natur (BGE 120 Ia 256 E. 1b S. 257; 119 Ia 28 E. 1 S. 30; 118 Ia 64 E. 1e S. 69 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die damit notwendig verbundene Rückweisung an die kantonale Instanz, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. d) Nach der alten, bis Ende Februar 2000 gültigen Fassung von Art. 87 OG (aOG) ist die staatsrechtliche Beschwerde gegen letztinstanzliche Zwischenentscheide wegen Verletzung von Art. 4 aBV nur zulässig, soweit diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben. Mit dem Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung vom 8. Oktober 1999 ist der Wortlaut von Art. 87 aOG geändert worden (AS 2000 416/417). Nach Art. 87 Abs. 2 OG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide allgemein und unabhängig vom Rügegrund nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Gesetzesnovelle ist am 1. März 2000 in Kraft getreten (AS 2000 418). Die genannte Änderung des Organisationsgesetzes enthält keine Übergangsbestimmungen. Im Rahmen früherer Änderungen dieses Gesetzes wurde jeweils ausdrücklich festgehalten, dass die geänderten Bestimmungen nur auf Entscheide, die nach deren Inkrafttreten gefällt wurden, anwendbar seien. Entsprechend ist auch in diesem Fall vorzugehen. Der angefochtene Entscheid wurde am 21. März 2000 getroffen, d.h. nach Inkrafttreten der Novelle, womit Art. 87 OG in seiner neuen Fassung anwendbar ist. Letztinstanzliche Massnahmeentscheide sind nach der bisherigen Praxis des Bundesgerichts, die insoweit auch auf das neue Recht anwendbar ist, in diesem Sinne stets nachteilig und somit beschwerdefähig und es kann offen bleiben, ob der angefochtene Entscheid, der nicht an eine andere kantonale Behörde weitergezogen werden konnte, als End- oder bloss als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 OG

anzusehen ist (BGE 118 II 369 E. 1 S. 371; 116 Ia 446 E. 2 S. 447; 114 II 368 E. 2a S. 369; 108 II 69 E. 1 S. 71 mit Hinweisen). e) Die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde ergibt sich aus Art. 88 OG . Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer beschwert ist, ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse hat und wenn rechtlich geschützte Interessen durch den angefochtenen Entscheid betroffen sind. Da aus Art. 9 BV , ebenso wie aus Art. 4 aBV , kein eigenständiger Anspruch auf willkürfreies staatliches Handeln folgt, ist die Legitimation zur Willkürbeschwerde nur gegeben, soweit das Gesetzesrecht, dessen willkürliche Anwendung behauptet wird, dem Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch einräumt oder gerade den Schutz seiner beeinträchtigten Interessen bezweckt. Das in Art. 9 BV enthaltene allgemeine Willkürverbot verschafft für sich allein demnach noch keine geschützte Rechtsstellung im Sinne von Art. 88 OG (BGE 126 I 81 E. 3b S. 86; 120 Ia 110 E. 1 S. 111 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht zum einen willkürliche Beweiswürdigung geltend. Die Regeln betreffend die Beweiswürdigung bestehen zum Schutz des Rechtssuchenden bei der Durchsetzung seiner Ansprüche. Der Beschwerdeführer ist somit zur Erhebung der Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung legitimiert. Weiter macht der Beschwerdeführer die willkürliche Anwendung von Art. 707 und 712 OR geltend. Die Befugnis zur staatsrechtlichen Beschwerde besteht in diesem Bereich entsprechend der obgenannten Voraussetzungen nur, wenn Art. 707 und 712 OR dem Beschwerdeführer Rechte einräumen oder zu seinem Schutz erlassen wurden. Ob dies der Fall ist, kann im vorliegenden Fall offen bleiben, da die erhobenen Rügen ohnehin unbegründet sind.

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides wegen willkürlicher Beweiswürdigung. Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG hat die Beschwerdeschrift eine kurz gefasste Darlegung darüber zu enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie der angefochtene Entscheid verletzt. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 118 Ia 64 E. 1b S. 67; 117 Ia 10 E. 4b S. 11; 115 Ia 183 E. 3 S. 185). Das gilt auch für Beschwerden wegen Verletzung von Art. 9 BV . Es genügt nicht, wenn der Beschwerdeführer einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Vielmehr hat er im Einzelnen zu zeigen, inwiefern der Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, insbesondere gesetzliche Bestimmungen oder unumstrittene Rechtsgrundsätze krass verletzt (BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3). Die eingereichte Rechtschrift erfüllt diese Anforderungen nicht. Sie nennt weder die Verfassungsbestimmung, die verletzt sein soll, noch zeigt sie auf, welche Beweise der Instruktionsrichter des Handelsgerichtes willkürlich gewürdigt haben soll. Auf die Rüge der willkürlichen Beweiswürdigung ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Der Beschwerdeführer führt weiter an, es liege willkürliche Rechtsanwendung vor. a) Im Einzelnen macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, der Instruktionsrichter habe Art. 707 Abs. 1 OR verletzt. Diese Bestimmung hält fest, dass Verwaltungsräte Aktionäre sein müssen. Da der Beschwerdegegner im Zeitpunkt der Wahl zum Verwaltungsratspräsidenten nicht Aktionär der Gesellschaft gewesen sei, sei die Wahl nichtig. b) Willkür in der Rechtsanwendung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann vor, wenn ein Entscheid von einer tatsächlichen Situation ausgeht, die mit der Wirklichkeit in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt

oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 122 III 130 E. 2a S. 131 ; 122 I 61 E. 3a S. 66 f; 121 III 13 E. 2b S. 15). c) Der Instruktionsrichter hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorschrift von Art. 707 OR bloss Ordnungsvorschrift ist, deren Nichteinhaltung jedenfalls insoweit keine Konsequenzen hat, als auch die Wahl eines Nichtaktionärs gültig ist (Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 27 N 4 ; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 2. Aufl. , Zürich 1996, N 1467; Homburger, Zürcher Kommentar, N 20 ff. zu Art. 707; Martin Wernli, Basler Kommentar, N 9 zu Art. 707 OR), was bereits aus dem Wortlaut von Art. 707 Abs. 2 OR hervorgeht. Der Beschwerdeführer hat sich weder mit dem Gesetzestext noch der Lehre auseinander gesetzt und ebenso wenig Lehrmeinungen oder Entscheidungen nennen können, die seine Auffassung stützen. Inwiefern die Anwendung von Art. 707 OR durch den Instruktionsrichter willkürlich sein soll, vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen. d) Im Weiteren rügt der Beschwerdeführer die willkürliche Anwendung von Art. 712 OR . Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Wahl des Beschwerdegegners zum Verwaltungsratspräsidenten durch die Generalversammlung nichtig sei, da die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten gemäss Art. 712 OR in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates falle. Weil der Instruktionsrichter auch diese Gesetzesbestimmung fehlerhaft angewendet habe, sei der angefochtene Entscheid qualifiziert unrichtig und damit willkürlich. Der Instruktionsrichter hat bereits in seiner Verfügung vom 11. Februar 2000 dargelegt und im angefochtenen Entscheid wiederholt, dass die der Generalversammlung angelastete Kompetenzanmassung nach Auffassung der Lehre nicht zwingend die Nichtigkeit des Wahlgeschäftes zu Folge hat. Eine Kompetenzanmassung des obersten Organs der Körperschaft erscheint als weniger gravierend als eine solche eines anderen Organs, weshalb in ersterem Fall auch die Annahme blosser Anfechtung - anstelle einer Nichtigkeit - als vertretbar erscheint (Hans Michael Riemer, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage im schweizerischen Gesellschaftsrecht, 1998, Rz. 281, S. 130). Auch im Zusammenhang mit der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten ist keine willkürliche Rechtsanwendung zu erkennen.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Gerichtskosten zu tragen und die Beschwerdegegner zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.